

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1541K – RISIKOTRENNUNG BEI WOHNGBÄUDEN

Die Tarifierung des Wohngebäudes erfolgte unter der Annahme, dass dieses räumlich oder durch eine Feuermauer gemäß ÖNORM B 3800 von den übrigen landwirtschaftlich genutzten Gebäuden getrennt ist und keine Heu- oder Strohlagerung stattfindet. Artikel 1 bis 3 der ABS finden sinngemäß Anwendung.